



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstr. 55
31224 Peine

Schachanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 04 der Unterlage „Systembeschreibung: Umgang mit Salzlösungen in der Schachanlage Asse II“, Stand vom 25.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 30.04.2024 /U1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

1. Ich stimme der Anwendung der Revision 04 der Unterlage „Systembeschreibung: Umgang mit Salzlösungen in der Schachanlage Asse II“, Stand vom 25.03.2024 /U3/ unter einer Auflage (II.) zu.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgender Nebenbestimmung verbunden:

Nach Freigabe zur Anwendung der Unterlage „Systembeschreibung: Umgang mit Salzlösungen in der Schachanlage Asse II“ /U3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)

Datum
17. Juni 2024

Ihr Zeichen
9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0482/00

Mein Zeichen
9A 9160/2#0799

Es schreibt Ihnen:

Leitung Sachgebiet Asse II
T: +49 30 184321-
@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

III. Gründe

1. Sachverhalt

a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/U1/ BGE, Schachanlage Asse II - Mitteilung zur Änderung 004/2024 vom 30.04.2024 zur Revision der Unterlage „Systembeschreibung: Umgang mit Salzlösungen in der Schachanlage Asse II“, Stand 25.01.2024, BGE-KZL 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0482/00, vom 30.04.2024, nebst Anlagen /2, 3/.

/U2/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachanlage Asse II, Revision der „Systembeschreibung: Umgang mit Salzlösungen in der Schachanlage Asse II“, Stand 25.01.2024, BGE-KZL 9A/65221000/-/-/-/DA/AY/ 2896/00, Stand vom 09.04.2024, vorgelegt mit /1/.

/U3/ BGE, „Systembeschreibung: Umgang mit Salzlösungen in der Schachanlage Asse II“, BGE-KZL 9A/24113000/-/-/-/LE/E/0002/04, Stand vom 25.03.2024, vorgelegt mit /1/.

/G1/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.

/G2/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.

/G3/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanleitung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.

- b. Mit Ihrem Schreiben /U1/ legten Sie die Unterlage „Systembeschreibung: Umgang mit Salzlösungen in der Schachanlage Asse II“ /U3/ in der Revision 04 mit Stand vom 25.03.2024 zur Zustimmung vor. Die Unterlage „Systembeschreibung: Umgang mit Salzlösungen in der Schachanlage Asse II“ ist die Genehmigungsunterlage G 32 des Genehmigungsbescheides 1/2010 /G1/. Die Unterlage soll revidiert werden. In der Revision wird die Kategorisierung der Salzlösungen in sogenannte A-, B- und C-Lösungen geändert. Das bisherige Kategorisierungsregime, das die Lösungen u.a. nach Fassungsart einordnete, wird so umgestellt, dass die Kategorisierung zukünftig rein nach radiologischen Gesichtspunkten vorgenommen wird. Der Fassungsart wird somit für die Einordnung der Lösungen irrelevant. Damit könnten zukünftig auch Lösungen,

die unterhalb von 700 Metern Tiefe gefasst werden, zur externen Verwertung freigegeben werden.

2. Rechtliche Würdigung

- a. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig. Gemäß Auflage 30 des Genehmigungsbescheides /G1/ bedürfen Änderungen an Genehmigungsunterlagen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.
- b. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /U1/ auf Zustimmung zur Anwendung der Revision 04 der Unterlage „Systembeschreibung: Umgang mit Salzlösungen in der SchachanlageASSE II“ mit Stand vom 25.03.2024 /U3/ unter einer Auflage stattgebe.
 - (1) Die Änderungen im Rahmen der Revision stellen unwesentliche Änderungen gemäß Kap. 6.1.4 Buchstabe a) „Allgemeines Zustimmungsverfahren“ der QMV 04.3 /G3/ dar.

Die beantragte Kategorisierung der gefassten Lösungen unabhängig vom Fassungsort und Freigabe zur Verwertung allein nach radiologischen Kriterien stellt eine Änderung im Sinne der QMV 04.3 /G3/ dar, die weder eine Änderung des Umfangs der erteilten Genehmigung 1/2010 /G1/darstellt, noch eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfordert.

Die Genehmigung 1/2010 /G1/ gestattet in Kapitel I.1 Ziffer 1 Unterpunkt 2 alle Maßnahmen zur Fassung, Sammlung und Zwischenspeicherung potenziell kontaminierter und kontaminierter Salzsowie Zutrittslösung und Maßnahmen zu deren Verwertung oder Beseitigung. Ort und Menge des Lösungszutritts sind hierbei nicht eingeschränkt. Das in Kapitel I.1 Ziffer 2 der Genehmigung 1/2010 /G1/ vorgegebene Verfahren zur Erfüllung der Anforderungen und Festlegungen zum Nachweis der Freigabe kann unverändert angewendet werden. Die in Kapitel I.1 Ziffer 2 Spiegelstrich 4 getroffene Festlegung, wonach Nachweise zur Einhaltung des Dosiskriteriums zur Freigabe gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erbringen sind gelten weiterhin.

Die beantragten Änderungen stellen auch keine Veränderung dar, die nach Art und / oder Umfang geeignet erscheint, die in den Genehmigungsvoraussetzungen angesprochenen Sicherheitsaspekte zu berühren, und deswegen „sozusagen die Genehmigungs-

frage erneut aufzuwerfen“. Mehr als nur offensichtlich unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage sind nicht ersichtlich. Die Einhaltung der Schutzziele des Atom- und Strahlenschutzrechts werden durch die Prüfung der materiellen Voraussetzungen für die Freigabe und der Änderung der Betriebsweise der Schachanlage Asse II im Aufsichtsverfahren sichergestellt.

- (2) Den beantragten Änderungen ist zuzustimmen, da sie sich im Rahmen der erteilten Genehmigungen bewegen.

Zu Ziffer I.2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.:

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter Ziffer II erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweise

Das testierte Original erhält die BGE mbH zur weiteren Verwendung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature]

[Redacted name]